



Resolution 1855 (2008)**verabschiedet auf der 6052. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

insbesondere *daran erinnernd*, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda („Gerichtshof“) aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 18. Dezember 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Dezember 2008 (S/2008/798) beigefügt ist, und *nach Behandlung* der Vorschläge des Präsidenten des Gerichtshofs,

feststellend, dass zwei ständige Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, Ende 2008 zurücktreten werden und dass drei weitere ständige Richter ihre Absicht bekundet haben, nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, sowie dass es nicht notwendig wäre, sie zu ersetzen, wenn der Gerichtshof ermächtigt würde, den Fällen mehr Ad-litem-Richter zuzuteilen,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten neun Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so die mit seiner Arbeitsabschlusstrategie gesteckten Ziele erreichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zum Abschluss laufender Verfahren beziehungsweise zur Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernann-

ten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, Artikel 11 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshof zu ändern und durch die Bestimmung in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

Artikel 11: Zusammensetzung der Kammern

2. Jede Strafkammer kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
